

# Strafrecht

HS 1.1. 10

## Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Beachte: **Neu** seit 30.5.2017 (BGBl. I 2017, S. 1226):

### § 113 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet ~~oder ihn dabei tätlich angreift~~, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt, ~~um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden, oder~~
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

**3. die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird.**

2

Beachte: Neu seit 30.5.2017 (BGBl. I 2017, S. 1226):

**§ 114 Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte**

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung **tätlich angreift**, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) § 113 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.

**Def.: Tätlicher Angriff**

= eine in feindlicher Absicht unmittelbar auf den Körper des Beamten abzielende Einwirkung.

*(Auf einen Erfolg kommt es nicht an, zur Körperverletzung muss es nicht kommen).*

3

# § 113 StGB

- Prüfschema -

**I. Objektiver Tatbestand**

1. Vollstreckungsbeamter (zur Vollstreckung berufen)
2. bei Vornahme Diensthandlung
3. Widerstand leisten mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt

**II. Subjektiver Tatbestand:** Vorsatz

**III. Rechtswidrigkeit**

- **Rechtmäßigkeit** der Diensthandlung (Abs.3) im Sinne des strafrechtlichen Rechtmäßigkeitsbegriffes.

**IV. Schuld**

Beachte Abs. 4 S. 2, wenn Täter sich über die Rechtmäßigkeit irrt.

**V. Regelbeispiele, Abs. 2 (nur ggf.)**

- Nr. 1: Beisichführen von Waffe oder gefährlichem Werkzeug
- Nr. 2: Verursachung der Gefahr des Todes/schwerer Gesundheitsschädigung<sub>4</sub>

## Fall 1

### A. Strafbarkeit des A gem. § 113 I StGB

..indem er die Mülltonne umwarf...

#### I. Tatbestand

a) Amtsträger => Begriff § 11 Nr. 2 StGB

Beamte und andere öffentl.-rechtlich Verpflichtete, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

b) zur Vollstreckung von .... berufen

**Def.** = wer befugt ist, im konkreten Einzelfall Entscheidungen zur unmittelbaren Verwirklichung von Gesetzen usw. zu treffen und notfalls mit Zwang durchzusetzen.

=> hier: Polizeivollzugsbeamte (+) Ebenso: Gerichtsvollzieher, Richter im Sitzungssaal, Zoll.

5

Fall 1

*Beachte Erweiterung in § 115: Gemeint sind hier u. a. Forstaufseher (Abs. 1), Zeugen bei Durchsuchung, Abschleppunternehmer i. A. der Polizei (Abs. 2) sowie Feuerwehr und Rettungsdienste (Abs. 3).*

c) bei einer solchen Diensthandlung

**Def.** = nur gezielte hoheitliche Maßnahmen zur Regelung eines konkreten Einzelfalls.

#### Beispiele:

- Festnahme, Festhalten zur IDF, Durchsuchung, Platzverweis
- Entnahme Blutprobe (§ 81 a StPO)
- Anhalteweisung Verkehrskontrolle
- polizeiliche Schutzmaßnahme zugunsten einer gefährdeten Person
- Gefahrenabwehrmaßnahmen nach PolG-NRW.

#### NICHT:

- Streifenfahrt (keine Regelung !)
- reine Überwachungstätigkeit (Beobachtung v. Demonstranten)
- allgemeine Ermittlungen
- Überwachung ruhenden Verkehrs
- Überprüfung der Technik eines Pkw.

6

Fall 1

=&gt; hier also (-) =&gt; § 113 Abs.1 (-)

**B. Strafbarkeit des A gem. § 114 Abs.1 StGB****I. Tatbestand**a) Vollstreckungsbeamter (*wie bei § 113, oben*)

b) Diensthandlung

**Def.** = jede gegenwärtige dienstliche Tätigkeit (hier gerade nicht nur Vollstreckungshandlungen wie bei § 113!).

c) Tätlicher Angriff

**Def.** = eine in feindlicher Absicht unmittelbar auf den Körper des Beamten abzielende Einwirkung.

Hier zwar "Umweg" über das Fahrrad – aber dennoch ausreichend „unmittelbar“ gegen die Körper der Beamten. Daher (+).

**Ergebnis:** A hat sich gem. § 114 Abs.1 strafbar gemacht.

(In Betracht kommen zudem: § 240 StGB (+), § 315 b I Nr.2 (+/-), §§ 223, 224, 22 (+/-))

7

Fall 1

**C. Strafbarkeit des A gem. § 113 Abs.1 StGB**

*..indem er sich an die Laterne klammerte...*

**I. Tatbestand**

a) Vollstreckungsbeamter (+)

b) bei Diensthandlung (+) =&gt; hier: Festnahme gem. § 163 b Abs.1 S.2 StPO.

c) Widerstand leisten mit Gewalt?

**Def.** Widerstand = Handeln (auch erfolgloses oder untaugliches), das den Amtsträger durch aktives Tun zur Unterlassung der Vollstreckungshandlung nötigen soll oder diese zumindest erschwert.

**Def.** Gewalt = Körperliche Kraftentfaltung durch tätiges Handeln, die gegen den Amtsträger gerichtet und geeignet ist, die Vollendung der Vollstreckungshandlung zumindest zu erschweren. Hier (+).

Weitere Beispiele für „Gewalt“ i.S.v. § 113:

- Festhalten am Lenkrad mit aller Kraft
- Stemmen/Abstoßen gg. Türrahmen, Hindernisse zur Verhinderung des

8

## Fall 1

- Wegbringens der Person, Herumschlagen, heftiges Wehren.
- Versperren der Anfahrt eines Dienstwagens mit Barrikade
  - Einsperren eines Beamten

Für alles gilt: Einzelfallabwägung – auch im Verhältnis zu dem angewendetem Zwang!

## II. Subjektiver TB, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

**III. Ergebnis:** Strafbarkeit gem. § 113 wegen des Festhaltens an der Laterne (+).

9

## Fall 2

### Strafbarkeit des A gem. § 113

#### I. Objektiver Tatbestand

a) Gewalt? (umstr.)

Problem

- OLG Düsseldorf: Versperren der Türen ist Gewalt, da den Beamten ein körperlich wirkendes Hindernis bereitet wird ([OLG Düsseldorf, 5.6.1996](#)).
- Ganz überwiegende Kritik: Keine Gewalt! Person des Beamten wird nicht tangiert; das Unterlassen besitzt keinen Nötigungscharakter! (Fischer, StGB, § 113 Rn.25).

#### II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

#### III. Rechtswidrigkeit

Abs. 3: Die Diensthandlung muss rechtmäßig sein!

Problem

Umstritten ist jedoch, was darunter zu verstehen ist.

##### a) materieller Rechtmäßigkeitsbegriff (Wirksamkeitslehre)

Teilweise wird vertreten, die Maßnahme müsse verwaltungsrechtlich vollstreckbar (also wirksam und inhaltlich richtig) sein.

10

## Fall 2

Die Folge wäre z.B.: Das Übersehen von Tatsachen, Rechtsirrtümer, Ermessensfehler führen zur Rechtswidrigkeit der Amtshandlung => kein § 113 !

b) Strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff (hM)

Laut Rspr./ h.L. genügt dagegen für die Rechtmäßigkeit, dass die Maßnahme formell (nicht unbedingt voll inhaltlich im Sinne einer ER-Prüfung) rechtmäßig ist !

**Voraussetzungen danach:**

- 1) Beamter muss sachlich und örtlich zuständig sein,
- 2) die wesentlichen Förmlichkeit des „Ob“ und „Wie“ der Maßnahme wurden beachtet,
- 3) das Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt.

Hier:

- Beamte waren sachlich + örtlich zuständig.
- Beamte hatten Rechtsgrundlage für Eingriff (§ 36 V StVO für allgemeine Verkehrskontrolle)

11

## Fall 2

- kein offensichtlicher Ermessensfehler bei Auswahl des Mittels (zumindest hinsichtlich der VK-Kontrolle! Ob die anschließende, separat zu betrachtende Androhung unmittelbaren Zwanges durch Einschlagen der Scheibe verhältnismäßig war, ist allerdings sehr zweifelhaft).

=> Diensthandlung war rechtmäßig.

**IV. Schuld (+)**

**V. Ergebnis: § 113 Abs.1 (+)**

12

## Zur Unzulässigkeit „Legendierter Polizeikontrollen“

### Strafbarkeit gem. § 113

#### I. Tatbestand (+)

#### II. Rechtswidrigkeit

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ?

Diensthandlungen sind nicht rechtmäßig, wenn beim Anfangsverdacht einer Straftat nicht entsprechend belehrt wird und das Anhalten stattdessen als allgemeine VK-Kontrolle „getarnt“ wird. (OLG Celle, 23. Juli 2012: <http://www.zvr-online.com/index.php?id=156>)

Folge: Keine Strafbarkeit gem. § 113, wenn der Betroffene Widerstand leistet.

(*Anders dagegen:* Die bei „legendierten Kontrollen“ erlangten *Beweise* sind laut BGH in einem Strafverfahren durchaus verwertbar (sehr umstr.! Siehe dazu: [Mansdörfer, in LTO 2.5.2017](#) sowie [Die Zeit, 26.4.2017](#) .)

13

### Fall 3 (Rechtmäßige Diensthandlung, Fesselung)

### Strafbarkeit des A gem. § 113

#### I. Tatbestand (+)

#### II. Rechtswidrigkeit

Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ?

- => keine Tatsachen gem. § 62 PolG-NRW
- => „Gefühl“ reicht nicht !
- => Diensthandlung nicht rechtmäßig i.S.v. § 113. Hier auch keine pflichtgemäße Ermessensausübung des Polizeibeamten.

14